

III. Nachtrag zum Reglement über den Berufsauftrag der Volksschul-Lehrpersonen

vom 13. Dezember 2023

Der Bildungsrat des Kantons St.Gallen

erlässt:

I.

Der Erlass «Reglement über den Berufsauftrag der Volksschul-Lehrpersonen vom 12. November 2014» 1 wird wie folgt geändert:

Arbeitsfeld Lehrperson Art. 7a (neu) Berufseinführung

¹ Die Schulleitung verantwortet unter Vorbehalt von Abs. 2 und 3 dieser Bestimmung die Berufseinführung von Lehrpersonen, die nach abgeschlossener Ausbildung mit einer Anstellung in der öffentlichen Volksschule oder in einer anerkannten privaten Sonderschule in den Beruf einsteigen. Sie regelt insbesondere die lokale Begleitung der berufseinsteigenden Lehrperson.

- ² Die berufseinsteigende Lehrperson wird im ersten Anstellungsjahr wie folgt entlastet:
- a) bei einem Beschäftigungsgrad von 50 oder mehr Prozent: Verlagerung im Umfang von 59.903 Stunden vom Arbeitsfeld Unterricht zum Arbeitsfeld Lehrperson;
- b) bei einem Beschäftigungsgrad von 25 bis 49 Prozent: Verlagerung im Umfang von 29.95 Stunden vom Arbeitsfeld Unterricht zum Arbeitsfeld Lehrperson.
- ³ Lehrpersonen, die mit einem Anstellungspensum von mindestens 25 Prozent in den Beruf einsteigen, besuchen ab dem zweiten Semester des ersten Berufsjahres das Fachcoaching an der Pädagogischen Hochschule St.Gallen im Umfang von 15 Stunden. Der Schulträger kann die Lehrperson im besonderen Einzelfall von der Besuchspflicht entbinden.

Art. 8 Abgrenzung

¹ Die Aufgaben nach den Anhängen sind im Grundsatz abschliessend. Im Einzelnen können sie in Vorgaben für die Schuleinheit, im Arbeitsvertrag mit der Lehrperson oder in der Schulpraxis angepasst werden, soweit ihr Grundcharakter gewahrt bleibt.

² Nicht zum Berufsauftrag gehören Aktivitäten, für die keine Qualifikation als Lehrperson erforderlich ist und die demgemäss nicht nach dem Gesetz über den Lohn der Volksschul-Lehrpersonen² abzugelten sind. Dazu gehören insbesondere die Beaufsichtigung ganzer Klassen

¹ Im Amtlichen Schulblatt veröffentlicht am 15. Dezember 2014, SchBl 2014, Nr. 12.

² sGS 213.51.



in Zwischenstunden oder beim Mittagstisch in der schulergänzenden Betreuung, Aufgabenhilfe sowie Klassenassistenz.

Art. 10 b) Bandbreiten 1. Grundsätze

- ¹ Mit dem Arbeitsvertrag können für eine vom Standard abweichende Bemessung der Arbeitszeit in den Arbeitsfeldern folgende Bandbreiten ausgenützt werden:
- c) Unterricht zwischen 75 bis 92 Prozent;
- d) Schülerinnen und Schüler zwischen 2 und 17 Prozent. Vorbehalten bleibt die Unterschreitung dieser Bandbreite bei reinem Fachunterricht nach Art. 11 Abs. 1 Bst. g dieses Erlasses;
- e) Schule zwischen 2 und 17 Prozent;
- f) Lehrperson zwischen 2 und 9 Prozent.
- ² Eine abweichende Bemessung erfolgt im Arbeitsfeld Unterricht durch Anpassung der Anzahl Unterrichtslektionen, in den übrigen Arbeitsfeldern durch Wegfall oder Ergänzung von Tätigkeiten.
- ³ Für Lehrpersonen mit einem Beschäftigungsgrad von weniger als 30 Prozent oder einem Arbeitsverhältnis, welches weniger als bis zu vier Wochen dauert, kann im Arbeitsvertrag eine Befreiung von den Arbeitsfeldern Schülerinnen und Schüler oder Schule festgelegt werden.
- ⁴ Unabhängig vom Beschäftigungsgrad beträgt die Summe der Prozentanteile der Arbeitszeit in allen Arbeitsfeldern 100.

Art. 11 2. Flexibilisierung

- ¹ Eine Bemessung der Arbeitszeit in den Arbeitsfeldern, die vom Standard abweicht, dient insbesondere:
- a) bei Klassenverantwortung der Verlagerung vom Arbeitsfeld Unterricht zum Arbeitsfeld Schülerinnen und Schüler;
- b) bei übermässiger Belastung infolge «Mehrklassenschulen» oder grossen Klassen der Verlagerung vom Arbeitsfeld Unterricht zum Arbeitsfeld Schülerinnen und Schüler;
- in der Sonderpädagogik bei ausgewiesenem Bedarf der Verlagerung vom Arbeitsfeld Unterricht zum Arbeitsfeld Schülerinnen und Schüler³;
- d) bei Übernahme von besonderen Aufgaben zur Sicherstellung des Schulbetriebs der Verlagerung vom Arbeitsfeld Unterricht zum Arbeitsfeld Schule;
- e) bei Übernahme eines Mentorates in der Berufseinführung der Verlagerung vom Arbeitsfeld Unterricht zum Arbeitsfeld Schule;
- f) während der eigenen Berufseinführung der Verlagerung vom Arbeitsfeld Unterricht zum Arbeitsfeld Lehrperson;
- g) bei reinem Fachunterricht mit reduziertem Betreuungsaufwand für die Schülerinnen und Schüler der Verlagerung vom Arbeitsfeld Schülerinnen und Schüler zum Arbeitsfeld Unterricht.
- ² Der Umfang der Abweichung orientiert sich an den Standards im Anhang II.
- ³ Vorbehalten bleiben die zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen.

³ Integrierte Schülerförderung (ISF) oder Logopädie mit begleitender präventiver Arbeit in der Schuleinheit.



Anhang II: Standardabweichungen bei der Flexibilisierung

a) Klassenverantwortung
b) «Mehrklassenschulen» (ab 3 Klassen) oder grosse Klassen
c) Sonderpädagogik bei ausgewiesenem Bedarf
d) Übernahme von besonderen Aufgaben
59.903 Stunden
3.143 bis 9.429 Prozent
je nach Aufwand

e) Mentorat in der Berufseinführung

f) Eigene Berufseinführung 59.903 Stunden g) Reiner Fachunterricht 3.143 Prozent

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

Der Erlass «Weisungen zur Berufseinführung der Volksschul-Lehrpersonen vom 20. April 2016»⁴ wird aufgehoben.

IV.

Dieser Nachtrag wird wie folgt angewendet:

- Art. 7a Abs. 1 und 2, Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 1, Art. 11 Abs. 1 Bst. g sowie Anhang II mit Ausnahme von der Streichung von Buchstabe e: ab dem 1. August 2024;
- Art. 7 a Abs. 3, Art. 11 Abs. 1 Bst. e und Anhang II Bst. e: ab dem 1. August 2025.

_

⁴ Im Amtlichen Schulblatt veröffentlicht am 15. Mai 2016, SchBl 2016, Nr. 5.